



## Informationen zur Hundean-, ab- und ummeldung

### ⇒ Anmeldung

Ihr Hund ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bei der Stadt Merseburg, Bürger- und Ordnungsamt, SG Öffentliche Ordnung, Burgstraße 1-3 in 06217 Merseburg anzumelden. Dazu nutzen Sie bitte das Anmeldeformular und füllen Sie dies vollständig aus.

Alle Formulare zur Anmeldung erhalten Sie auf [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de), unter Rathaus ▶ Bürgerservice ▶ Öffentliche Ordnung

### ⇒ Haftpflichtversicherung und Mikrochipnummer

Der Anmeldung ist für alle Hunde, die nach dem 28.02.2009 geboren wurden, die Versicherungspolice für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung in Kopie beizufügen. Mit der Versicherung sind mindestens eine Million € für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für sonstige Vermögensschäden abzuschließen. Bitte beachten Sie, dass Sie für den Hund spätestens drei Monate nach der Geburt eine Haftpflichtversicherung abschließen müssen. Sollten Sie den Hund erst nach seinem dritten Lebensmonat zu sich nehmen, ist die Versicherung innerhalb einer Woche abzuschließen. Ein Hund muss außerdem spätestens sechs Monate nach der Geburt durch einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) gekennzeichnet werden. Sollten Ihnen die Unterlagen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, reichen Sie sie schnellstmöglich im Bürger- und Ordnungsamt, SG Öffentliche Ordnung, nach.

### ⇒ Wo melden Sie Ihren Hund an?

Persönlich nur nach vorheriger Terminvergabe (03461 445 701) im Bürger- und Ordnungsamt, SG öffentliche Ordnung, Burgstraße 1- 3 in 06217 Merseburg. Öffnungszeiten: Montag, 9.00 - 12.00 Uhr; Dienstag, 9.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr; Donnerstag 9.00 - 12.00 u. 14.00 - 15.30 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Sie können die Formulare zur Hundean-, -ab und ummeldung auf [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de) ausfüllen, ausdrucken und über den Postweg zu uns senden. Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie ein unterschriebenes Exemplar einreichen.

### ⇒ Steuermarke

Bei einer persönlichen Anmeldung im Bürger- und Ordnungsamt erhalten Sie die Steuermarke mit Abgabe Ihrer Anmeldung. Anmeldungen, die über den Postweg eingehen, bekommen die Steuermarke zugesendet. Sollte Ihre Hundesteuermarke verloren gegangen sein, können Sie sich im Bürger und Ordnungsamt, SG Öffentliche Ordnung, eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00€ abholen.

### ⇒ Steuersatz

Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Nach erfolgter Anmeldung des Hundes erhalten Sie den Hundesteuerbescheid zugeschickt. Die jährliche Steuer beträgt für den Ersthund 66 € (ab 01.01.22, 72 €), für den Zweithund 102 € (ab 01.01.22, 114 €) und ab dem dritten Hund 132 € (ab 01.01.22, 144 €). Für als gefährlich festgestellte Hunde 576 € (ab 01.01.22, 600 €). Die Gefährlichkeit für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen, wird vermutet. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Es zählen bei der Feststellung der Anzahl der Hunde alle im Haushalt gehaltenen Hunde.

Die Steuer für das Halten von als gefährlich geltenden Hunden wird auf Antrag auf den maßgeblichen Steuersatz festgesetzt, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Vorlage des Nachweises über einen Wesenstest gemäß § 10 HundeG LSA vorgelegt wird. Die Änderung der Steuerfestsetzung erfolgt mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Antrag einschließlich der Bescheinigung bei der Stadt eingeht

### ⇒ Zahlweise

Die Steuer ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Erteilen Sie bei Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein SEPA-Lastschriftmandat, wird die Steuer zu den Terminen von Ihrem Konto eingezogen. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Jahressteuer, sie wird immer von Januar bis Dezember berechnet. Bei der Anmeldung (das Gleiche gilt bei der Abmeldung) im gerade laufenden Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig für die restlichen Monate des Jahres berechnet. Sie zahlen die volle Steuer erst ab dem darauffolgenden Jahr. Zahlen Sie die Steuer bitte nicht vor Erhalt des Steuerbescheides und geben Sie immer Ihr Kassenzeichen an.

## ⇒ **Steuervergünstigungen**

Eine Steuerbefreiung kann u. a. für Hunde bewilligt werden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen, oder wenn der Hund aus einem Tierheim (Tierschutzverein Merseburg-Querfurt e.V., Kleintierpension & Fundtierversorgung Luka/Slimane GbR) erworben wurde. Die Steuerbefreiung gilt hier für ein Jahr. Des Weiteren werden Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden, steuerbefreit.

Steuerermäßigungen von 50 % werden auf Antrag für das Halten folgender Hunde gewährt:

1. einem Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
3. Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunden, die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Begleithundeprüfung abgelegt haben. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis und eine Kopie des Richterberichtes nachzuweisen.

Anträge auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung können bei der Stadt Merseburg, SG Steuern, Lauchstädter Straße 1-3 in 06217 Merseburg, E-Mail: [steuern@merseburg.de](mailto:steuern@merseburg.de), gestellt werden.

## ⇒ **Registrierung im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Hundehaltung wird im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt registriert. Das Bürger- und Ordnungsamt, SG Öffentliche Ordnung führt die Registrierung durch. Darüber erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

## ⇒ **Abmeldung**

Bitte melden Sie Ihren Hund bei Wegzug, Abgabe, Veräußerung, Abhandenkommen oder Ableben rechtzeitig ab. Die Abmeldung ist innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung schriftlich bekannt zu geben. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de), unter Rathaus ▶ Bürgerservice ▶ Öffentliche Ordnung. Die aktuelle Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen oder im Bürger- und Ordnungsamt, SG Öffentliche Ordnung, abzugeben. Bei Nichtabgabe der Steuermarke wird ein Verwarngeld in Höhe von 10 € erhoben. Sollte die Abmeldung nicht innerhalb der Frist erfolgen, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht. Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie den Abgabenbescheid wegen Beendigung der Hundesteuerpflicht erhalten.

## ⇒ **Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Merseburg – Der Oberbürgermeister –, Bürger- und Ordnungsamt, Burgstraße 1-3 in 06217 Merseburg, Tel.: 03461 445 701. Die Daten werden erhoben für die Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer und für die Eintragungen in das Landeshunderegister. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, § 3 KAG und § 34 BMG, §§ 9, 10 DSGVO, die Hundesteuersatzung und das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Merseburg, E-Mail: [datenschutz@merseburg.de](mailto:datenschutz@merseburg.de), Tel.: 03461 445 702.